OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653890/2/MS

Datum:
Linz, 31. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. Mai 2026, GZ: BHFRVerk-2025-419124/9-HAS, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Mai 2026, GZ: BHFRVerk-2025-419124/9-HAS, wurde im Spruchpunkt II. des Bescheides die Lenkberechtigung des A__ (Klasse AM) wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zu Wiedererlangung derselben ab der Zustellung des Bescheides entzogen und die Voraussetzungen für die Wiedererteilung (fachärztliche Stellungnahme, verkehrspsychologische Stellungnahme eingeschränkt auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, amtsärztliches Gutachten) definiert.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die von der Vertreterin des Beschwerdeführers per E-Mail vom 8. Juni 2026 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den Bescheid neuerlich zu überprüfen, die Verhältnismäßigkeit der ausgesprochenen Maßnahmen zu prüfen, die positive fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme, die bestandenen Leistungstests, die seit dem Vorfall unauffällige Entwicklung sowie die beruflichen Auswirkungen angemessen zu berücksichtigen und die ausgesprochenen Maßnahmen entsprechend abzuändern oder aufzuheben.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer besaß bis zur Entziehung seiner Lenkberechtigung mit dem hier bekämpften Bescheid eine Lenkberechtigung der Klasse AM.

Der Beschwerdeführer lenkte am 4. April 2025 und am 31. Mai 2025 ein Kleinkraftrad (Mofa) für welches eine Lenkberechtigung der Klasse A1 notwendig gewesen wäre.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. März 2026 wurde der Beschwerdeführer auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, binnen einem Monat ab Zustellung des Bescheides eine verkehrspsychologische

Stellungnahme und eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Fachbereich der Psychiatrie vorzulegen.

Während die fachärztliche Stellungnahme dem Beschwerdeführer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bescheinigt, wobei auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht eingegangen wurde, wurde der Beschwerdeführer in der verkehrspsychologischen Stellungnahme als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden, was mit den zwei vom Beschwerdeführer gesetzten Delikten (Lenken ohne Lenkberechtigung) und den Reifungsmängeln und daraus sich ergebenden fehlenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Wesentlichen begründet wurde. Weiters wurde ausgeführt, es seien in kürzester Zeit die beiden Delikte betreffend das Lenken ohne Lenkberechtigung sowie eine Geschwindigkeitsüberschreitung gesetzt worden, der Beschwerdeführer sei wenig einsichtig gewesen, habe die Verwechslung der Messung geltend gemacht, was jedoch als Schutzbehauptung aufgrund des Vorliegens einer objektiven Messung zu werten sei und wurde schlussendlich gefolgert, es sei beim Beschwerdeführer mit weiteren Auffälligkeiten im Straßenverkehr zu rechnen.

Unter Heranziehung der vorliegenden fachärztlichen und verkehrspsychologischen Stellungnahme erstellte die Amtsärztin der belangten Behörde ein Gutachten gemäß § 8 FSG zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen und wurde der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden.

Begründend wurde im Wesentlichen Folgendes dargelegt:
„Herr A__ stellte sich am 13. Mai 2026 zur amtsärztlichen Untersuchung im Zusammenhang mit einer Geschwindigkeitsübertretung. Er erschien in Begleitung seiner Mutter, die während der gesamten Anamneseerhebung eine dominierende Rolle übernahm und häufig eigenständig für ihren Sohn antwortete, obwohl dieser selbst in der Lage gewesen wäre, Fragen zu beantworten. Auffällig war, dass Herr A__ kaum zu Wort kam und bei direkter Ansprache von seiner Mutter unterbrochen wurde, was auf eine eingeschränkte Entwicklung der Eigenverantwortung hindeutet.

Der Anlass der Untersuchung ist eine Geschwindigkeitsübertretung, bei der Herr A__ mit seinem Moped in einer 50-km/h-Zone mit einer gemessenen Geschwindigkeit von 72 km/h erfasst wurde. Nach Abzug der Verkehrsfehlergrenze von 5 km/h ergibt sich ein vorwerfbarer Wert von 67 km/h. Die Messung erfolgte mittels eines stationären Radarmessgeräts vom Typ Siemens ERS 400, das zum Tatzeitpunkt gültig geeicht war (Eichgültigkeit bis 31.12.2027). Die Zuordnung des Messwerts zum Fahrzeug wurde durch die Landesverkehrsabteilung und den Amtssachverständigen eindeutig bestätigt: Nur das Moped des Beschwerdeführers befand sich im Auswertebereich des A-Fotos, eine Beeinflussung durch ein vorausfahrendes Fahrzeug wurde ausgeschlossen.

Gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10. November 2025 wurde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. In der mündlichen Verhandlung am 7. Mai 2026 zeigte sich Herr A__ nicht geständig und hat

angegeben, dass das Moped eine Woche zuvor nur 55 gegangen ist. Das Gericht stellte fest, dass die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen wurden, senkte jedoch die Strafen aufgrund seines jugendlichen Alters und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse.

Während der Untersuchung wurde Herr A__ direkt gefragt, ob er zu schnell gefahren sei. Er beantwortete diese Frage mit ‚ja', was als faktische Einsicht gewertet werden kann. Allerdings wird diese Einsicht durch die Darstellung seiner Mutter konterkariert, die den Vorfall mit der bergab verlaufenden Straße und der damit verbundenen höheren Geschwindigkeit des Mopeds zu entschuldigen versucht.
Zudem wurde betont, dass das Moped nach dem Vorfall ‚gänzlich umgebaut' wurde, sodass es maximal 55 km/h erreiche – eine Maßnahme, die Herr A__ selbst durchgeführt haben soll.

Trotz der objektiven Maßnahme des Fahrzeugumbaus und der faktischen Anerkennung der Geschwindigkeitsübertretung ist die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht ausreichend gegeben. Die Einsicht erscheint instrumentalisiert und reaktiv, nicht verinnerlicht. Die Begründung, das Moped sei ‚bergab schneller geworden', verlagert die Verantwortung vom Lenker auf äußere Umstände und deutet auf eine unvollständige Selbstreflexion hin. Der Umbau des Fahrzeugs erfolgte erst nach der Anzeige und wirkt eher als Reaktion auf behördliche Konsequenzen, denn als Ausdruck einer proaktiven, verinnerlichten Verhaltensänderung.

Weiterhin auffällig ist die starke Abhängigkeit von der Mutter, die auch anrät, gegenüber dem Verkehrspsychologen eine ‚neutrale Antwort' zu geben, solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. Dies untergräbt die Glaubwürdigkeit der späteren Einsicht und legt nahe, dass die Anerkennung des Fehlverhaltens nicht aus eigener Überzeugung, sondern erst nach Abschluss des Verfahrens erfolgte.
Emotionale Betroffenheit oder Reue wurden während der Untersuchung nicht erkennbar, die Darstellung des Vorfalls blieb distanziert und sachlich.

Die Tatsache, dass Herr A__ erst nach Druck von außen – also nach Abschluss des Verfahrens – die Tat anerkennt, spricht dafür, dass die innere Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten noch aussteht. Es fehlt eine autonome, von inneren Werten getragene Regelakzeptanz, die für eine stabile Verkehrspersönlichkeit unerlässlich ist.

Ein verkehrssicherer Lenker muss in der Lage sein, eigenverantwortlich zu handeln, Risiken einzuschätzen und Regeln aus eigener Überzeugung zu befolgen. Herr A__ befindet sich in einer Entwicklungsphase, in der diese Fähigkeiten noch nicht ausreichend ausgeprägt sind. Die mangelnde emotionale Auseinandersetzung mit dem Delikt sowie die externalistische Verantwortungszuweisung und das Eingeständnis erst nach Abschluss des Verfahrens beim LVwG sprechen gegen eine nachhaltige Verhaltensänderung.
Daher ist die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht ausreichend nachgewiesen, auch wenn die fachärztliche Stellungnahme befürwortend war."

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus der fachärztlichen-psychiatrischen

Stellungnahme, der verkehrspsychologischen Stellungnahme und dem amtsärztlichen Gutachten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 3 Abs. 3 erster Satz FSG-GV ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen.

Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.
Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

Gemäß § 17 Abs. 2 FSG-GV ist die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme im Hinblick auf das Lebensalter jedenfalls zu verlangen, wenn auf Grund der ärztlichen Untersuchung geistige Reifungsmängel oder ein Leistungsabbau im Vergleich zur Altersnorm zu vermuten sind; hierbei ist auch die Gruppe der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.

Gegenständlich ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen verfügt oder nicht.
In der fachärztlichen Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen attestiert. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme wurde die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen unter Angabe der unter II. dargelegten Gründe verneint.
Basierend auf diesen Unterlagen wurde von der Amtsärztin der belangten Behörde ein Gutachten gemäß § 8 FSG erstellt und der Beschwerdeführer für nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erlaubt das Nichtvorliegen einer positiven verkehrspsychologischen Stellungnahme allein nicht, die gesundheitliche Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu verneinen; diese Stellungnahme hat vielmehr eine Hilfsfunktion für die ärztliche Beurteilung im Rahmen des erforderlichen amtsärztlichen Gutachtens (vgl. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0312; 28. Mai 2002, 2000/11/0169).
Auch muss das Vorliegen einer negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme nicht zwingend zur Verneinung der gesundheitlichen Eignung führen. Ausführungen in einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sind nicht schon deshalb, weil sie von einem Psychologen stammen, einer näheren Beurteilung durch Ärzte, insbesondere Fachärzten, entzogen (VwGH 28. April 2011, 2009/11/0116).
Sofern ein fachärztliches Gutachten vorliegt, das sich mit der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit auseinandersetzt, hat sich der Amtsarzt der Behörde inhaltlich

mit der fachärztlichen Stellungnahme auseinanderzusetzen, bevor er die gesundheitliche Eignung verneint und zu begründen, warum die fachärztliche Stellungnahme unrichtig oder unschlüssig ist (u.a. VwGH 27. September 2005, 2004/11/0057; 28. April 2011, 2009/11/0116).

Wie aus der vorliegenden Aktenlage erkennbar, hat der Beschwerdeführer in kurzen Abständen verwaltungsstrafrechtlich relevante Handlungen gesetzt, indem er zweimal ein Fahrzeug lenkte, obwohl er nicht im Besitz einer dafür gültigen Lenkberechtigung gewesen war und eine Geschwindigkeitsübertretung begangen hatte, wobei erschwerend hinzukommt, dass das zweite Mal Lenken ohne für das Fahrzeug erforderliche Lenkberechtigung kurz nach der ersten amtsärztlichen Untersuchung stattgefunden hat. Das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten ist jedenfalls als verkehrsauffällig zu bewerten und geeignet einen Verdacht auf eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu erwecken. Hierzu ist festzuhalten, dass die in § 17 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV enthaltene Aufzählung keine abschließende ist, sondern zwei Szenarien beschrieben werden, in denen jedenfalls der Verdacht ua. auf eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gegeben ist.
Darüber hinaus wurden in der verkehrspsychologischen Untersuchung Reifungsmängel festgestellt, welche sich auch in der amtsärztlichen Untersuchung bestätigten. Die Amtsärztin der belangten Behörde schildert nachdrücklich, wie sich der Beschwerdeführer immer wieder aus dem Gespräch mit der Amtsärztin hinausdrängen ließ, die Verwaltungsübertretung zugab, jedoch den Schuldzuweisungen der Mutter auf externe Faktoren nichts entgegensetzte. Im Gutachten wird der persönliche Eindruck, den die Amtsärztin vom Beschwerdeführer im Verlauf der Untersuchung gewonnen hatte, nachvollziehbar dahingehend geschildert, als bei der Schilderung des anlassgebenden Vorfalls keine emotionale Betroffenheit oder Reue sichtbar wurde, die Tat erst nach Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens anerkannt wurde und der Beschwerdeführer sich in einer Entwicklungsphase befindet, in der es ihm noch nicht möglich ist, eigenverantwortlich zu handeln, ein Risiko einzuschätzen und Regeln aus eigener Überzeugung zu befolgen. Die verkehrspsychologische Untersuchung wurde von der Amtsärztin als schlüssig und nachvollziehbar befunden, was aufgrund des Inhalts der verkehrspsychologischen Stellungnahme und den Schilderungen des persönlichen Eindrucks der Amtsärztin nicht zu beanstanden ist. Im Hinblick auf die vorliegende befürwortende fachärztliche Stellungnahme stellte die Amtsärztin indirekt fest, dass diese nicht geeignet sei, die vorliegende verkehrspsychologische Stellungnahme zu entkräften. Aus der fachärztlichen Stellungnahme ergibt sich zwar eine Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen, jedoch ist die Stellungnahme eingeschränkt auf die Frage, ob die festgestellte Erkrankung (F90) eine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde. Darüber hinaus wurde noch festgestellt, dass keine substanzgebundene

Missbräuchlichkeit oder Abhängigkeit gegeben ist. Auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit wurde nicht Bezug genommen.

Zusammenfassend ergibt sich damit derzeit ein Nichtvorliegen der erforderlichen gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen, wodurch einerseits die Entziehung der Lenkberechtigung und andererseits die Abweisung des Antrages auf Ausdehnung der Lenkberechtigung für die Klasse B zu Recht erfolgt ist.

Zu den definierten Maßnahmen zur Wiedererlangung der Lenkberechtigung ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nach der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme an ADHS leidet und hierfür mit Medikamenten behandelt wird. Nachdem die Möglichkeit besteht, dass die Medikamentenwirkung im Laufe der Behandlungszeit nachlässt, ist eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme aus dem Fachbereich der Psychiatrie erforderlich.

Die Notwendigkeit zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ergibt sich aufgrund der derzeit vorliegenden Reifemängel auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 FSG-GV geboten.

Die Notwendigkeit der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens ergibt sich zwingend aus § 8 Abs. 2 FSG, da zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme erforderlich ist.

Im Ergebnis ist somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß